

Vereinbarung

zwischen dem

Bundesministerium für Umwelt, Naturschutz und nukleare Sicherheit (BMU)

und dem

Bundesministerium des Innern, für Bau und Heimat (BMI)

zur Umsetzung des Organisationserlasses der Bundeskanzlerin

vom 14. März 2018

vom 6. Dezember 2018

## I.

Nach Ziffer III Nr. 1 des Organisationserlasses sind dem Bundesministerium des Innern, für Bau und Heimat (BMI) aus dem Geschäftsbereich des Bundesministeriums für Umwelt, Naturschutz und nukleare Sicherheit (BMU) die Zuständigkeiten für

1. Bauwesen, Bauwirtschaft und Bundesbauten
2. Stadtentwicklung, Wohnen, Ländliche Infrastruktur und öffentliches Baurecht und
3. Stadtentwicklungsangelegenheiten der Raumordnung sowie für den demografischen Wandel

übertragen worden.

Die Zuständigkeitsübertragung schließt deren europäische und internationale Bezüge sowie die Grundsatz- und Planungsangelegenheiten ein.

Ebenfalls erfasst ist, als Annex der Zuständigkeit für Bauangelegenheiten, die Funktion der/des „Beauftragten der Bundesregierung für den Berlin-Umzug und den Bonn-Ausgleich“. Dies umfasst

auch die Zuständigkeit für das Gesetz zur Umsetzung des Beschlusses des Deutschen Bundestages vom 20. Juni 1991 zur Vollendung der Einheit Deutschlands (Berlin/Bonn-Gesetz). Die Aufgabe „baufachliche Nutzerbetreuung der Vereinten Nationen in Bonn“ bleibt von der Zuständigkeitsverlagerung der Beauftragtenfunktion unberührt.

## II.

Im Einzelnen stellt sich die Zuständigkeitsübertragung zwischen dem BMI und dem BMU wie folgt dar:

1. Die Zuständigkeit für die Aufgaben der Abteilung B „Bauwesen, Bauwirtschaft und Bundesbauten“ ist auf das BMI übergegangen. Dies umfasst:

Unterabteilung **B I „Bauwesen, Bauwirtschaft“** mit den Referaten

- B I 1 „Allgemeine Angelegenheiten des Bauwesens, BBR (außer BBSR)“
- B I 2 „EU-Binnenmarkt und Ressourceneffizienz im Bauwesen, Bauproduktenrecht“
- B I 3 „Gebäude- und Anlagentechnik, technische Angelegenheiten im Bereich Energie und Bauen“
- B I 4 „Gebäudebezogenes Baurecht, Bauordnungsrecht, Recht der Energieeinsparung in Gebäuden, Lärmschutz im Gebäudebereich“
- B I 5 „Bauingenieurwesen, Nachhaltiges Bauen, Bauforschung“
- B I 6 „Bauwirtschaft“
- B I 7 „Recht des Bauwesens, Öffentliches Auftragswesen“

Unterabteilung **B II „Bundesbauten“** mit den Referaten

- B II 1 „Bundesbauverwaltung (ohne BBR), Geschäftsstelle und Aufsicht Stiftung Berliner Schloss-Humboldtforum“
- B II 2 „Bundesbauangelegenheiten Inland ohne Verfassungsorgane / oberste Bundesbehörden in Berlin“
- B II 3 „Bauangelegenheiten der Gaststreitkräfte, Zuwendungsbauangelegenheiten, Kulturbaumaßnahmen“
- B II 4 „Auslandsbauangelegenheiten“
- B II 5 „Bauangelegenheiten der Verfassungsorgane und oberster Bundesbehörden in Berlin“

- B II 6 „Kultur- und Sonderbaumaßnahmen, nationale Gedenkstätten sowie Bauangelegenheiten oberster Bundesbehörden in Berlin“

2. Die Zuständigkeit für die Aufgaben der Abteilung SW „Stadtentwicklung, Wohnen, öffentliches Baurecht“ **einschließlich „Ländliche Infrastruktur“** ist auf das BMI übergegangen. Dies umfasst:

Unterabteilung **SW I „Baupolitik, Stadtentwicklung“** mit den Referaten

- SW I 1 „Grundsatzfragen der Stadtentwicklungspolitik, BBSR“
- SW I 2 „Allgemeines und besonderes Städtebaurecht“
- SW I 3 „Internationale Stadtentwicklungspolitik, Urbanisierungspartnerschaften, Smart Cities“
- SW I 4 „Soziale Stadt, Städtebauförderung, ESF“
- SW I 5 „Stadtumbau“
- SW I 6 „Baukultur, Städtebaulicher Denkmalschutz“

sowie dem Referat für die **„Ländliche Infrastruktur“**

- SW I 7 „Kleinere Städte in ländlichen Räumen, Grün in der Stadt“

Unterabteilung **SW II „Wohnen“** mit den Referaten

- SW II 1 „Immobilien- und Wohnungswirtschaft, Wohneigentum“
- SW II 2 „Wohnen im Alter, Energetische Stadtsanierung, Wohnungsgenossenschaften“
- SW II 3 „Bundesbürgschaften, Wohnungsfürsorge“
- SW II 4 „Wohngeld“
- SW II 5 „Recht des Wohnungswesens, Mietrecht, Wohnungseigentumsrecht, Steuern und Kapitalmarkt“

3. Die Zuständigkeit für die Aufgaben **„Stadtentwicklungsangelegenheiten der Raumordnung, Demografischer Wandel“** aus dem Referat

- G I 3 „Umwelt- und Stadtentwicklungsangelegenheiten der Raumordnung, Demografischer Wandel“

ist auf das BMI übergegangen.

4. Mit dem Organisationserlass der Bundeskanzlerin vom 14. März 2018 ist zugleich das Bundesamt für Bauwesen und Raumordnung (BBR) inklusive des Bundesinstituts für Bau-,

Stadt- und Raumforschung (BBSR) aus dem Geschäftsbereich des BMU in den Geschäftsbereich des BMI übergegangen.

Es besteht Einvernehmen darüber, dass mit dem Übergang der Aufgaben vom BMU auf das BMI auch die entsprechende Dienst- und Fachaufsicht übergegangen ist.

Die bisherige Fachaufsicht anderer Ressorts über Aufgaben des BBR bzw. des BBSR bleibt unberührt. Dies gilt insbesondere für die Fachaufsicht des BMVI über Aufgaben des BBSR, die die Raumordnung und die raumbezogene Verkehrsforschung betreffen, einschließlich Fragen der nationalen und europäischen Raumentwicklung, der regionalen Strukturpolitik und der Raume Beobachtung einschließlich der damit verbundenen Forschungsaufgaben.

5. Soweit aus Mitteln der Internationalen Klimaschutzinitiative (IKI) - Kap. 1602 Titel 896 05 - Projekte im Bereich der nachhaltigen Stadtentwicklung finanziert werden oder finanziert werden sollen, stimmt sich das für die IKI federführende BMU mit dem für Stadtentwicklung zuständigen BMI ab.
6. In dieser Vereinbarung nicht berücksichtigt werden können die Querschnittsdienstleistungen, die von zentralen Dienstleistern bisher für BMU und BBR bzw. BBSR erbracht werden. BMI beabsichtigt, diese Dienstleistungen in einem gesonderten Verfahren auf den Dienstleister des BMI, das Bundesverwaltungsamt, überzuleiten. BMU sagt zu, diese Verfahren zu unterstützen.

### III.

1. Es besteht Einvernehmen, dass aus dem Personalhaushalt des BMU (Kapitel 1612) mit Wirkung vom 1. Januar 2019 im Verfahren nach § 50 BHO, die nachfolgend aufgeführten 241 Planstellen/Stellen in das BMI (Kapitel 0612) umgesetzt werden.
  - a) Für die Fachabteilungen B und SW werden 189,5 Planstellen/Stellen zuzüglich der Leerstellen mit „Baubezug“ sowie einschließlich der Planstellen/Stellen mit Vermerk „kw mit Wegfall der Aufgabe“ sowie 3 Planstellen (Administration ZIP) mit Vermerk „kw 31.Dezember 2020“ umgesetzt. Die Anzahl der Planstellen/Stellen mit den entsprechenden Wertigkeiten ergibt sich aus der Anlage 1a, die zu versetzenden Personen ergeben sich aus der Anlage 1b.

- b) Für den Bereich Zentralverwaltung/Querschnittsangelegenheiten/  
Grundsatzangelegenheiten und internationale Bezüge der Bau- und  
Stadtentwicklungspolitik werden 51,5 Planstellen/Stellen umgesetzt.

Anzahl der Planstellen/Stellen mit den entsprechenden Wertigkeiten ergibt sich aus der  
Anlage 2a, die zu versetzenden Personen ergeben sich aus der Anlage 2b.

2. In den unter III. Nr. 1 Buchstabe a) genannten Planstellen/Stellen und Personen sind insgesamt sechs Planstellen (zwei Planstellen der Wertigkeit B 9 und vier Planstellen der Wertigkeit B 6) enthalten. In den in Absatz 1 Buchstabe b) genannten Planstellen/Stellen und Personen ist eine Planstelle der Wertigkeit B 11 enthalten. Die in den Sätzen 1 und 2 genannten Planstellen sind in Folge der Ressortvereinbarung zwischen BMI und BMU vom 5. Mai 2018 bereits gemäß § 50 Absatz 1 Satz 1 BHO umgesetzt und die Personen bereits zum BMI versetzt.
3. Tarifbeschäftigte mit befristetem Arbeitsvertrag der in II. Nrn. 1.-3. genannten Organisationseinheiten (Anlage 3) werden zum BMI versetzt. In diesen Organisationseinheiten im Wege der Abordnung beschäftigte Beamte und Tarifbeschäftigte sollen unter Beendigung der Abordnung zum BMU an das BMI abgeordnet werden. In Einzelfällen kann ein abweichender Abordnungstermin vereinbart werden.
4. Die Versetzungen erfolgen zeitgleich mit der Umsetzung der unter III. Nr. 1 Buchstabe a) und b) festgelegten Planstellen und Stellen in den Haushalt des BMI (Kap. 0612) unter dem Vorbehalt des Vorliegens der gesetzlich erforderlichen Zustimmung bzw. Beteiligung der Personalvertretungen und Gleichstellungsbeauftragten beider Häuser. Die beiden Vertragspartner streben die Versetzungen mit Wirkung vom 1. Januar 2019 an.  
  
Soweit sich bei den nach III. Nr. 1 Buchstabe b) benannten Beschäftigten der Anlage 2 Abweichungen auf Grundlage des durch das BMU durchzuführenden Anhörungsverfahrens oder der Beteiligung der Personalvertretung ergeben, erfolgen die erforderlichen Anpassungen (Bestimmung anderer BMU-Beschäftigter mit vergleichbaren Planstellen/Stellen oder Übertragung freier Planstellen/Stellen) im Einvernehmen zwischen den Personalverwaltungen des BMU und des BMI.
5. Sofern im begründeten Einzelfall eine Versetzung nicht zum o. g. Termin realisiert werden kann, wird diejenige Mitarbeiterin / derjenige Mitarbeiter zum Termin nach Nr. 4 an das BMI mit dem Ziel der Versetzung abgeordnet.

6. Die bis zum Organisationserlass der Bundeskanzlerin vom 14. März 2018 bestehende federführende Zuständigkeit des BMU für die Stiftung Humboldt Forum im Berliner Schloss ist mit Kabinettsbeschluss vom 11. April 2018 zwischenzeitlich von BMI auf BKM übergegangen. Die im Stellenplan des BMU (Kap. 1612 Tit 42201, 42801) vorgehaltenen Leerstellen (1 x B 3; 1 x AT [B 3]) für die vom Bund für die Tätigkeit der Stiftung freigestellten Mitarbeiter werden in das Kapitel 0612 umgesetzt. Diese Leerstellen werden nicht auf die unter III. Nr. 1 Buchstabe a) und b) genannten Planstellen/Stellen angerechnet.

#### IV.

1. Individuell vereinbarte Arbeitszeitmodelle sowie bisherige geltende Vereinbarungen zum langfristigen mobilen Arbeiten, die Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern während ihrer Zugehörigkeit zum BMU erteilt worden sind, bleiben auch nach Versetzung bzw. Abordnung ins BMI bis zum vereinbarten Auslauftermin bestehen. Für Neugenehmigungen und/oder Verlängerungen finden die jeweiligen Dienstvereinbarungen des BMI Anwendung.
2. Bestehende Gleitzeitsalden einschließlich der Zeitguthaben aus angeordneter Mehrarbeit bzw. Überstunden sowie die Urlaubsansprüche der Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter werden bei Versetzung bzw. Abordnung ins BMI übertragen. Ab dem Zeitpunkt der Versetzung bzw. Abordnung findet die geltende Dienstvereinbarung zur Regelung der gleitenden Arbeitszeit im BMI Anwendung.
3. Die in das BMI wechselnden Tarifbeschäftigten werden für den Zeitraum ihrer Zugehörigkeit zum BMU in das dortige System der Leistungsorientierten Bezahlung (LOB) einbezogen. Sie erhalten vom 01.01.2018 bis zum Tag des Wechsels in das BMI LOB. Die Auszahlung erfolgt analog zu den Tarifbeschäftigten des BMU im ersten Halbjahr 2019. Sofern die Auszahlung durch das BMI vollzogen werden sollte, wird eine Erstattung durch das BMU erfolgen.

#### V.

1. Die Bau-Fachkapitel 1606 und 1607 sowie das Behördenkapitel 1617 wurden bereits mit dem zweiten Regierungsentwurf 2018 in den Epl. 06 umgesetzt (dort: Kap. 0604, 0605, 0621).
2. Die in den Kapiteln 1611 und 1612 des Epl. 16 im Haushalt 2019 veranschlagten Haushaltsmittel gehen in dem in der Anlage 5 ausgewiesenen Umfang auf den Einzelplan 06

über. Darüber hinaus geht die Bewirtschaftung der in Anlage 6 ausgewiesenen Titel des Bundeshaushalts sowie des Energie- und Klimafonds vom BMU auf das BMI über.

3. Die Ermittlung der umzusetzenden Personalausgaben für die in den Anlagen 1a und 2a aufgeführten Planstellen und Stellen erfolgt unter Verwendung des Berechnungsschemas für Personal- und Sachkosten in der Bundesverwaltung für Kostenberechnungen / Wirtschaftlichkeitsuntersuchungen (PKS)<sup>1</sup>. Dabei werden die unter der Position Nr. 1 des Berechnungsschemas aufgeführten Positionen (Personalkosten, Personalnebenkosten, Versorgung und sonstige Personalnebenkosten) in die Berechnung einbezogen. Für die Umsetzungen von Personalausgaben im Finanzplanungszeitraum werden die umzusetzenden Mittel um zusätzliche Mittel für die Tarif- und Besoldungserhöhung 2018 ff. erhöht.
4. Für die Übernahme von befristetem Personal in den Abteilungen B und SW erfolgt eine einmalige Mittelübertragung in Höhe von 191 T€. Dieser Betrag deckt die vertraglich vereinbarten Gehälter für die Restlaufzeit der Verträge ab.  
  
Für Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter, die von anderen Behörden zum BMU abgeordnet sind, erfolgt ebenfalls einmalig eine Mittelübertragung in Höhe von 207 T€, welche den zu erstattenden Personalkosten für die Restlaufzeit der Abordnung entspricht. Für Abordnungen, die fremdfinanziert sind (VKE), sowie für Abordnungen von Behörden des bisherigen BMU-Geschäftsbereichs erfolgt keine Mittelübertragung.
5. Die Ermittlung der umzusetzenden sächlichen Verwaltungsausgaben erfolgt auf Basis der Position Nr. 2 (Sacheinzelkosten) des in Ziffer 3 in Bezug genommenen Berechnungsschemas. Dabei soll die Umsetzung der Pauschalen zu Nr. 2.1 und 2.2 des Berechnungsschemas aus den Personalausgabentitel (Kapitel 1612 Titel 422 01 / 428 01) erfolgen. Die Umsetzung der Pauschalen zu Nr. 2.3 soll aus Kapitel 1612 Titel 518 02 erfolgen. Die dem BBR eindeutig zurechenbaren Teilansätze werden in voller Höhe auf Grundlage des Haushalts 2018 umgesetzt.
6. Darüber hinaus werden für die folgenden Haushaltsstellen Umsetzungsbeträge auf Grund von Sondersachverhalten spezifisch festgelegt und in Anlage 5 fixiert:

Kapitel 1611 Titel 545 01, 972 02 sowie 972 06

---

<sup>1</sup> BMF-Rundschreiben vom 14. Mai 2018; GZ II A 3 - H 1012-10/07/0001 :014

7. Die Umsetzungen werden über den Finanzplanungszeitraum in vollen Jahresbeträgen nachvollzogen.
8. Soweit erforderlich wird ein einvernehmlicher Antrag nach § 50 BHO zur Umsetzung der vollständigen vorgenannten Mittel sowie der übrigen Planstellen, Stellen und Leerstellen gemäß Ziffer III vom BMU gestellt. Der Antrag wird bei Einvernehmen über alle Punkte dieser Vereinbarung gestellt.

## VI.

1. Die Übertragung fachbezogenen Bibliotheksbestandes der Bibliothek des BMU (Anlage 7), die Nutzung der Informations-, Kommunikations-, Medien- und Konferenztechnik einschließlich sonstiger Geräte im Dienstgebäude Krausenstraße 17-18 (Anlage 8), die Übertragung von Schriftgut und Akten sowie die etwaige Übertragung von Mobiliar (Anlage 9) wird gesondert geregelt.
2. Der Umzug der Beschäftigten des BMI aus dem Dienstgebäude des BMU in das Dienstgebäude des BMI in der Graurheindorfer Straße in Bonn erfolgt schnellstmöglich, ggf. schrittweise bis spätestens zwei Monate nach Übergang der Beschäftigten ins BMI.
3. Bezüglich der Liegenschaft Krausenstraße 17-18 besteht zwischen dem BMU und dem BMI Einvernehmen, dass das BMU vorübergehend Hauptmieter der Liegenschaft bleibt und dem BMI für die nun ihm zugeordneten Arbeitseinheiten die bisher genutzten Räume weiterhin zur Verfügung gestellt werden (Anlage 9). Einigkeit besteht, dass dies maximal so lange gelten kann, wie BMU selbst noch in nennenswertem Umfang Räume für eigene Beschäftigte in der Krausenstraße nutzt.

BMU betreibt die Netzwerkinfrastruktur bis zum Arbeitsplatz bis zum Auszug aus der Liegenschaft Krausenstraße 17-18 sowie ggf. für einen begrenzten Zeitraum von wenigen Monaten darüber hinaus. Seitens BMI erfolgt eine anteilige Kostenerstattung im Verhältnis der bislang angefallenen Kosten.

Bei längerer Nutzung durch das BMI wird der geordnete Übergang des IKT-Betriebs auf das BMI zur Aufrechterhaltung der Arbeitsfähigkeit der Beschäftigten in der Krausenstraße sichergestellt. Einzelheiten hierzu sowie zum Datenübergang, zur Kostenübernahme und zum Austausch der BMU-Arbeitsplatztechnik gegen BMI-Systeme werden gesondert geregelt.

Die entsprechend dem Anlagenverzeichnis beigefügten Anlagen 1 bis 9 sind Bestandteil dieser Vereinbarung.

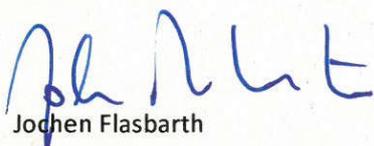
Berlin, den <sup>03</sup>..... Dezember 2018

Bundesministerium

für Umwelt, Naturschutz und

nukleare Sicherheit

In Vertretung



Jochen Flasbarth

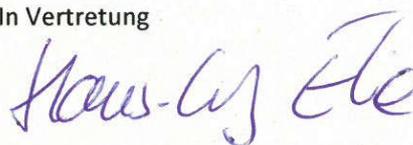
Staatssekretär

Berlin, den <sup>4</sup>..... Dezember 2018

Bundesministerium des Innern,

für Bau und Heimat

In Vertretung



Hans-Georg Engelke

Staatssekretär